



Satzung zur Verwen- dung des städtischen Logos und Wappens der Kreisstadt Erbach (Wappensatzung)

vom 24.09.2026



Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen, Logo und Logo mit Schriftzug

Die Kreisstadt Erbach führt ein Stadtwappen. Darüber hinaus verwendet die Kreisstadt Erbach ein Logo, sowie ein Logo mit Schriftzug zur einheitlichen Außendarstellung im Sinne eines Corporate Designs. Sie werden für Marketingzwecke auf entsprechenden Werbeträgern, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Broschüren und anderen Publikationen sowie im dienstlichen Schriftverkehr auf Formularen und Briefbögen verwendet. Die Verwendung von Wappen, Logo und Logo mit Schriftzug obliegt allein der Kreisstadt Erbach. Eine unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt und zwar auch in Fällen, bei denen es zu Verwechslungen mit Wappen, Logo und Logo mit Schriftzug kommen kann.

- (1) Das Stadtwappen zeigt ein rotes Schild, dadurch ein blauer schrägrechter Bach, belegt mit drei roten Sternen. Das historische Wappen ist unveränderlich. Es wird für Jubiläen, Ehrenbriefe und weitere offizielle Schreiben des Bürgermeisters verwendet.



- (2) Mit dem neuen Corporate Design der Kreisstadt Erbach ist das offizielle Logo der Kreisstadt Erbach entstanden. Es enthält die gleichen Merkmale wie das historische Wappen. In Form und Farbe unterscheidet sich das Logo vom Wappen und wurde durch ein modernes Design angepasst. Dies erfolgte aus Gründen der besseren Kopierbarkeit und zur leichten digitalen Verwendung. Das Logo wird bei allen offiziellen Dokumenten der Kreisstadt Erbach außer der in § 1 (1) erwähnten angewendet.





(3) Logo mit Schriftzug der Kreisstadt Erbach

Das Logo zeigt das Stadtlogo mit ergänzendem Schriftzug „ERBACH ODENWALD“ und ist für Dritte nach Genehmigung verwendbar. Das Logo mit Schriftzug wird immer dann verwendet, wenn die Stadt Erbach nicht der direkte Veranstalter ist, sondern beispielsweise nur unterstützt (z. B. bei Sponsoring, auf Dritt-Webseiten).



- (4) Mit dem neuen Corporate Design der Kreisstadt Erbach ist das Logo mit Schriftzug „erlebe erbach“ entstanden und die Nutzung obliegt ausschließlich der Abteilung 4 „Stadtleben“, da das Logo mit Schriftzug ausschließlich für Marketingzwecke entwickelt wurde. Die verschiedenen Farben beschreiben jeweils ein Themengebiet.



Wirtschaft



Outdoor



Kultur & Events

§ 2 Verwendung von Wappen und Logo durch Dritte

- (1) Eine Verwendung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisstadt Erbach zulässig (s. § 3).

Eine Verwendung für nicht kommerzielle Werbezwecke, insbesondere Druckwerke und Websites kann nur genehmigt werden, wenn

- die Verwendung in besonderem Interesse der Kreisstadt Erbach liegt, oder
- die Verwendung im Rahmen einer Kooperation oder Schirmherrschaft erfolgt.

- (2) Logo und Wappen dürfen grundsätzlich nur in der zur Verfügung gestellten Form ohne Veränderungen oder Verfremdungen verwendet werden. Die Skalierung unter Wahrung der Proportionen ist zulässig.

- (3) Eine unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt und zwar auch in Fällen, bei den es zu Verwechslungen mit Wappen, Logo und Logo mit Schriftzug kommen kann.



§ 3 Genehmigungen an Dritte

- (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des Logos oder Wappens sowie Logo mit Schriftzug ist immer schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Antrag muss mit den Kontaktdaten des Antragstellers inklusive E-Mail-Adresse sowie Angaben über Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung vorgelegt werden. Es ist ein Entwurf beizufügen, aus dem die beabsichtigte Darstellung ersichtlich ist.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung.
- (4) Die Genehmigung wird in Schriftform erteilt. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Genehmigung kann durch die Kreisstadt Erbach jederzeit entschädigungslos widerrufen werden. Dies ist, wenn die Verwendung zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Satzung verstößt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn:

1. Sie durch unrichtige Ausgaben erschlichen wurde, oder
 2. Das Stadtwappen weder in richtiger Form oder verfremdet dargestellt wurde, oder
 3. Durch die Verwechslung des Stadtwappens ein anderer Charakter erwirkt wurde.
- (6) Eine Genehmigung ist generell bei Verwendung für Firmen- oder Geschäftsabzeichen, für Privat- oder Firmenbriefbögen, für Werbeanzeigen oder Reklamedrucksagen zu versagen.
 - (7) Die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens ist ohne besondere Genehmigung zulässig.
 - (8) Parteien und Wählergruppen sind nicht berechtigt, das Stadtwappen zu verwenden.
 - (9) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. In Ausnahmefällen kann auf die Gebühr verzichtet werden.
 - (10) Ansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Erbach sind dabei ausgeschlossen.

§ 4 Bestandsschutz

- (1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens, Logos oder Logo mit Schriftzug, die den damals geltenden Vorschriften entsprechen, bleiben im Rahmen der genehmigten Zwecke und Formen weiterhin gültig (Bestandsschutz).
- (2) Veränderungen an der genehmigten Verwendung, die über die bisher genehmigte Nutzung hinausgehen oder das Stadtwappen verfremden, bedürfen einer erneuten Genehmigung (siehe § 3, Abs. 5).
- (3) Der Bestandsschutz erlischt, wenn die Nutzung des Stadtwappens aufgegeben oder wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ein Widerruf der Bestandsschutzregelung erfolgt grundsätzlich entschädigungslos, besonders bei Verstößen gegen die Satzung oder eine nicht genehmigte Veränderung der Verwendung.



§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 das Wappen, das Logo oder die Logo mit Schriftzug des § 1 verwendet,
2. Bedingungen nicht einhält oder Auflagen nicht erfüllt, die in einer Genehmigung nach § 3 Absatz 4 enthalten sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 5 Abs. 2 HGO der Magistrat der Kreisstadt Erbach.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, 24.09.2026

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Erbach, 24.09.2026

Dr. Peter Traub
Bürgermeister